

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29. Oktober 2003

in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. August 2004

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2007
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-18)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Mai 2017
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-35)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 4. April 2019
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-29)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2020
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-63)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-114)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Juli 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-62)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Allgemeine Regularien
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 3a Studienvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflagedienst und Famulatur
- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studieninhalte und Studienabschnitte
- § 8 Erster Studienabschnitt
- § 9 Zweiter Studienabschnitt
- § 10 Praktisches Jahr des Zweiten Studienabschnittes
- § 11 Lehrveranstaltungen
- § 12 Teilnahmevoraussetzungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Erwerb der Bescheinigungen
- § 15 Durchführung der Leistungskontrollen
- § 16 Wiederholung
- § 17 Sonderregelungen für Studierende mit Kind
- § 17a Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger Behinderung
- § 18 Staatsprüfungen

- § 19 Studienplan und dessen Durchführung
- § 20 Lehrevaluation
- § 21 Studienberatung
- § 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

Anlage PJ (Praktisches Jahr)

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 1a Allgemeine Regularien

¹Sofern die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgen kann, findet diese ausschließlich über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu vergebende E-Mail-Adresse statt. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account regelmäßig auf wichtige Informationen zu kontrollieren. ³Rechtsbehelfe der Studierenden bedürfen dagegen der Schriftform.

§ 2 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO). ²Der Umfang der für das planmäßige Studium im ersten und zweiten Studienabschnitt erforderlichen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des Praktischen Jahres, das drei mal 16 Wochen umfasst, beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens 3584 Stunden (vgl. § 10 Abs. 3).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3a Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Aufnahme des Studiums der Medizin im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit §§ 30 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung richtet sich im Übrigen nach der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) vom 28. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Medizinstudium aufgrund einer Bewerbung auf das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauschs ist gemäß Art. 91 Nr. 2 BayHIG nicht möglich, wenn sie oder er die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder einen in der ÄApprO vorgeschriebenen Leistungsnachweis an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem sie oder er die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ²Die Studienbewerberinnen und -bewerber sind dazu verpflichtet, Auskunft über die Frage des endgültigen Bestehens einer Prüfung oder einer Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung gemäß Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen; demzufolge müssen die Studierenden vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

(3) Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(4) ¹Im Falle der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen wird Näheres in den jeweiligen Hochschulsatzungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, insbesondere der Hochschulzulassungssatzung sowie in der Zulassungszahlsatzung in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Die Organisation und Durchführung der Ärztlichen Prüfungen (Staatsprüfungen) obliegt der nach der ÄApprO zuständigen Stelle.

(2) ¹Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bedingungen eingesetzt (Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen; fortan mit Prüfungsausschuss bezeichnet). ²Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät ist. ³Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁸Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des Satzes 3 wählt der Fakultätsrat jeweils ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der einzelnen Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Fax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁶Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss darf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatorinnen und Lehrkoordinatoren zur Beratung hinzuziehen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Studienordnung erforderlichen Bescheide mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁴Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung durch den jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

§ 5

Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur

(1) ¹Die in § 5 ÄApprO vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe und der Krankenpflegedienst gemäß § 6 ÄApprO müssen vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeleistet werden. ²Die jeweilige Teilnahme ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. ³Die Ausbildung in erster Hilfe und der Krankenpflegedienst können bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. ⁴Der Krankenpflegedienst kann in höchstens drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

(2) ¹Die viermonatige Tätigkeit als Famulus ist gemäß § 7 ÄApprO während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. ²Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch die entsprechenden Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 2 ÄApprO in Verbindung mit der Anlage 6 der ÄApprO nachzuweisen.

§ 6

Ziele des Studiengangs

(1) ¹Die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt wird gemäß § 1 Abs. 1 ÄApprO auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen durchgeführt. ²Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Ärztinnen oder Ärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Tätigkeit befähigt sind und sich nach Abschluss des Studiums durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung den jeweils aktuellen Stand des medizinischen Wissens erarbeiten können.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ÄApprO die der späteren ärztlichen Tätigkeit entsprechenden Einsichten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, vermittelt. ²Darüber hinaus soll das Studium der Medizin auch die naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und die aktuellen Methoden der biomedizinischen Forschung in Theorie und Praxis vermitteln.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden soweit zweckmäßig so ausgerichtet, dass fächerübergreifendes Denken und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 7

Studieninhalte und Studienabschnitte

(1) ¹Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 ÄApprO und den Anlagen 1, 3, 10 und 15 zur ÄApprO. ²Das Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gliedert sich in zwei Abschnitte. ³Die Zuordnung der Inhalte zu den Studienabschnitten ist in den §§ 8 bis 10 geregelt.

(2) Die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität führt zum Zweck der Vermittlung einer den Zielen nach § 1 ÄApprO entsprechenden Ausbildung über die in § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 der ÄApprO sowie den Anlagen 1 und 3 zur ÄApprO vorgeschriebenen praktischen Übungen und Seminare hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen durch, die die

praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten, und richtet gegenstandsbezogene Studiengruppen und Tutorien ein (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 4 ÄApprO).

§ 8 Erster Studienabschnitt

(1) ¹Der Erste Studienabschnitt umfasst die Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 und dauert zwei Jahre. ²Im Anschluss hieran erfolgt der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) ¹In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

1. 12 Praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO),
 - Praktikum der Physik für Mediziner
 - Praktikum der Chemie für Mediziner
 - Praktikum der Biologie für Mediziner
 - Praktikum der Physiologie
 - Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
 - Kursus der makroskopischen Anatomie
 - Kursus der mikroskopischen Anatomie
 - Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
 - Seminar Physiologie
 - Seminar Biochemie/Molekularbiologie
 - Seminar Anatomie
 - Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologiejeweils mit klinischen Bezügen.
2. 2 Praktika (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO),
 - Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung),
 - Praktikum der Berufsfelderkundung.
3. Praktikum der medizinischen Terminologie (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO).
4. Ein Wahlfach aus den folgenden Stoffgebieten (§ 2 Abs. 8 ÄApprO):
 - Anatomie,
 - Physiologie,
 - Biochemie und Molekularbiologie,
 - Medizinische Psychologie und Soziologie
 - oder ein anderes von der Medizinischen Fakultät als Wahlfach angebotenes Fach.
5. Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.2, § 5 ÄApprO).
6. Krankenpflegedienst von insgesamt drei Monaten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 6 ÄApprO).

²Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 4 umfasst mindestens 1456 Stunden. ³Das Wahlfach können Studierende aus dem Angebot der Medizinischen Fakultät (Abs. 2 Nr. 4) frei wählen. ⁴Neben den vorgenannten Lehrveranstaltungen sind Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO) im Umfang von mindestens 98 Stunden sowie weitere Seminare mit klinischem Bezug (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO) im Umfang von mindestens 56 Stunden zu besuchen. ⁵Einzelheiten zur Teilnahme an den integrierten Veranstaltungen und Seminaren werden im Studienplan geregelt (siehe hierzu auch § 18).

(3) Die Leistungsnachweise des Ersten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben.

(4) Der Erwerb des Leistungsnachweises im Praktikum der Chemie für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie.

§ 9 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der Zweite Studienabschnitt umfasst zum einen die Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. ²Im Anschluss hieran erfolgt der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. ³Nach Bestehen dieser Prüfung umfasst der Zweite Studienabschnitt zum anderen in einem

vierten Jahr eine zusammenhängende Ausbildung (Praktisches Jahr) mit einer Dauer von 48 Wochen.
4Im Anschluss hieran erfolgt der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) ¹In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

1. in den Fächern des § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄApprO,
 - Allgemeinmedizin,
 - Anästhesiologie,
 - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
 - Augenheilkunde,
 - Chirurgie,
 - Dermatologie, Venerologie,
 - Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 - Humangenetik,
 - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
 - Innere Medizin,
 - Kinderheilkunde,
 - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
 - Neurologie,
 - Orthopädie,
 - Pathologie,
 - Pharmakologie, Toxikologie,
 - Psychiatrie und Psychotherapie (einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie),
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - Rechtsmedizin,
 - Urologie sowie in einem
 - Wahlfach (Nr. 4);

dabei sind mindestens drei Leistungsnachweise fächerübergreifend in der Weise zu erbringen, dass mindestens jeweils drei Fächer der Nr. 1 einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden (insgesamt also $3 \times 3 = 9$ Fächer), deren Zusammenstellungen in § 14 Abs. 11 geregelt werden (§ 27 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 ÄApprO); keine Leistungsnachweise nach ÄApprO, jedoch verpflichtende Bestandteile der Ausbildung im klinischen Studienabschnitt an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, sind die Kurse „Praktische Klinische Untersuchungsmethoden“ sowie „Praktische Klinische Fertigkeiten“. ²Das Bestehen des Kurses „Praktische Klinische Untersuchungsmethoden“ ist Zugangsvoraussetzung für das Klinische Praktikum Innere Medizin.

2. in den Querschnittsbereichen des § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄApprO,
 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
 - Infektiologie,
 - Immunologie,
 - Klinisch-pathologische Konferenz,
 - Klinische Umweltmedizin,
 - Medizin des Alterns und des alten Menschen,
 - Notfallmedizin,
 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
 - Prävention, Gesundheitsförderung,
 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren,
 - Palliativmedizin sowie
 - Schmerzmedizin.

3. fünf Blockpraktika, nämlich
 - Innere Medizin,
 - Chirurgie,
 - Kinderheilkunde,
 - Frauenheilkunde sowie
 - Allgemeinmedizin.

³Kein Leistungsnachweis nach ÄApprO, jedoch verpflichtender Bestandteil der Blockpraktika an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, sind die Blockwochen „Unterricht am Krankenbett“

mit einer Gesamtdauer von zwei Wochen, die je nach Interessenschwerpunkt in verschiedenen Fächern abgeleistet werden können.

4. ein Wahlfach aus den folgenden Stoffgebieten einschließlich deren Spezialgebieten (vgl. Anlage 3 zur ÄApprO)
- Allgemeinmedizin
 - Anästhesiologie
 - Augenheilkunde
 - Chirurgie
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - Herz- und Thoraxchirurgie
 - Humangenetik
 - Hygiene und Umweltmedizin
 - Innere Medizin
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
 - Kinderheilkunde
 - Klinische Pharmakologie
 - Laboratoriumsmedizin / Klinische Chemie
 - Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 - Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 - Neurochirurgie
 - Neurologie
 - Nuklearmedizin
 - Öffentliches Gesundheitswesen
 - Orthopädie
 - Pathologie
 - Pharmakologie und Toxikologie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Radiologie
 - Rechtsmedizin
 - Rehabilitationswesen
 - Rheumatologie
 - Strahlentherapie
 - Transfusionsmedizin
 - Tropenmedizin
 - Urologie

⁴Die Blockpraktika schließen mit der Überprüfung der klinisch-praktischen Fertigkeiten im Rahmen des PJ-Reife OSCE (Objective Structured Clinical Examination) ab. ⁵Beim PJ-Reife OSCE handelt es sich um eine mehrteilige Parcoursprüfung, bei der die Teilnahme an allen Stationen verpflichtend ist. ⁶Innerhalb der Parcoursprüfung sind Stationen den in Satz 1 genannten Blockpraktika zugeordnet. ⁷Die Ergebnisse der jeweils zugeordneten Stationen fließen in die Endnote der Blockpraktika mit ein. ⁸Stationen, welche keinem der in Satz 1 genannten Blockpraktika zugeordnet sind, müssen dennoch mit 60% der geforderten Leistung bestanden werden, ⁹Eine Ausnahme hiervon können Stationen darstellen, die inhaltlich oder prüfungsdidaktisch pilotiert werden; diese werden den Studierenden entsprechend vorab gekennzeichnet; Satz 5 gilt davon unberührt. ¹⁰Der Leistungsnachweis Wahlfach des Zweiten Studienabschnitts setzt sich zusammen aus einer Plenarveranstaltung bzw. einem Seminar und einem Wahlfachteil „Unterricht am Krankenbett“ in Kleingruppen. ¹¹Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 4 umfasst mindestens 2128 Stunden. ¹²Für die Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 3 werden mindestens 476 Stunden Unterricht am Krankenbett vorgesehen. ¹³Die Praktikumszeit ist mindestens in Höhe von 20% durch theoretische Unterweisung in Seminaren oder gegenstandsbezogenen Studiengruppen zu begleiten. ¹⁴Mindestens 20% der Praktika nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden in Form von Blockpraktika angeboten. ¹⁵Neben den Leistungsnachweisen gemäß Nrn. 1 bis 4 ist eine viermonatige Famulatur während der unterrichtsfreien Zeit bis zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

(3) Die Leistungsnachweise des Zweiten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben.

§ 10 Praktisches Jahr des Zweiten Studienabschnittes

Hinsichtlich des Praktischen Jahres des Zweiten Studienabschnitts wird auf die Anlage PJ (Praktisches Jahr) verwiesen.

§ 11 Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung in den Fächern und Stoffgebieten nach Anlage 1 und § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄApprO wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen, Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.
2. Weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen und Kolloquien, die Wissensstoff und Fähigkeiten vermitteln, die ein planmäßiges Studium ermöglichen und die in den von der ÄApprO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.
3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen eigener Wahl, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

(2) ¹Die Vermittlung der Lernziele für die Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄApprO erfolgt interdisziplinär und überwiegend problemorientiert. ²Soweit zweckmäßig erfolgt der Unterricht in den Querschnittsbereichen in Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.

(3) ¹Die für ein planmäßiges Studium nach den §§ 8 und 9 erforderlichen Lehrveranstaltungen sind im Einzelnen im Studienplan (§ 19) und im daraus resultierenden Stundenplan der Medizinischen Fakultät aufgeführt. ²Darin enthalten sind die in der ÄApprO vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen und Tutorien. ³Dabei sollen die Mindestzeiten für die bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik und in den klinischen Studienabschnitten um nicht mehr als 15% überschritten werden. ⁴Die Unterrichtsstunden verteilen sich auf die Studienabschnitte nach Maßgabe des Studienplans.

(4) ¹Es wird empfohlen, die angebotenen Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Reihenfolge zu absolvieren, wie sie im Stundenplan festgelegt ist. ²Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an bescheinigungspflichtigen Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienplan festgelegt.

(5) ¹Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Online-Verfahren über die Plattform Wue-Study. ²Nähere Informationen zur Platzvergabe werden von Seiten des Studiendekanats rechtzeitig in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

(6) Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare, finden in der Regel nur statt bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden.

(7) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, insbesondere von Patientinnen und Patienten vertraulich zu behandeln. ²Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen. ³Die Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz für Studierende der Humanmedizin an der Universität Würzburg muss von allen Studierenden sowohl zu Beginn des Ersten als auch zu Beginn des Zweiten Studienabschnitts unterschrieben abgegeben werden.

(8) ¹Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudierenden, Dozierenden oder Patientinnen oder Patienten in klinischen Veranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist. ²Die Veranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden, kann aber zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vor einem Ausschluss

ist die oder der betreffende Studierende anzuhören sowie Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu halten.

(9) In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen generell untersagt.

(10) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Soll eine Veranstaltung in englischer Sprache abgehalten werden, erfordert dies die Zustimmung der Studienkommission.

(11) ¹Die Lehrveranstaltungen werden als Präsenzunterricht angeboten. ²Sie sollen durch digitale Lehrformate begleitet werden. ³Ein Ersatz der Präsenzlehre durch ein Online-Lehrangebot erfordert die Zustimmung der Studienkommission oder das Vorliegen besonderer Umstände, die einen Präsenzunterricht unmöglich machen, insbesondere das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

§ 12 Teilnahmevoraussetzungen

(1) ¹Studierende der Humanmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und sind daher nach § 2 Abs. 9 BioStoffV arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. ²Eine Gefährdung kann dabei bereits im vorklinischen Studienabschnitt und im Krankenpflegepraktikum bestehen. ³Die Erstuntersuchung ist deshalb im ersten vorklinischen Semester vorzunehmen. ⁴Im Rahmen dieses Untersuchungstermins erfolgt die Kontrolle der Impfungen, die nach den Vorgaben des Universitätsklinikums Würzburg für den Einsatz in patientennahen Bereichen nachgewiesen werden müssen. ⁵Eventuell bestehende Impflücken sind zu schließen. ⁶Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts sowie vor dem Eintritt in die Blockpraktika ist die arbeitsmedizinische Untersuchung zu wiederholen. ⁸Untersuchungstermine beim Betriebsärztlichen Dienst werden den Studierenden über die Plattform WueCampus zur Buchung zur Verfügung gestellt. ⁹Das Studiendekanat erhält vom Betriebsärztlichen Dienst jeweils einen schriftlichen Nachweis über die erfolgten Untersuchungstermine. ¹⁰Im Zuge der Anmeldungen zu den Veranstaltungen „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ (2. Fachsemester), „Praktische Klinische Untersuchungsmethoden“ (5. Fachsemester) bzw. den Blockpraktika (10. Fachsemester) werden die Nachweise vom Studiendekanat überprüft. ¹¹Liegt für Studierende kein Nachweis über die betriebsärztliche Untersuchung vor, ist für diese Studierenden eine Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen nicht möglich.

(2) ¹An den bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Humanmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg eingeschrieben ist;
2. sich in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan zu dieser Studienordnung vorgesehen ist; Abweichungen hiervon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei einem vor dem Studium der Humanmedizin abgeschlossenen Studium der Zahnmedizin) möglich. ²Ausnahmen werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienberaterin oder dem jeweiligen Studienberater gewährt;
3. die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in dem Studienplan zu dieser Studienordnung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden gegebenenfalls von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zum Ende der der betreffenden Lehrveranstaltung vorangehenden Vorlesungszeit durch das Institut bzw. die Klinik mittels Aushang bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die fristgerechte Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung des entsprechenden Semesters, so verliert sie oder er die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser für das jeweilige Semester.

(2) ¹Kann eine Studierende oder ein Studierender aus zwingenden Gründen an einer praktischen Übung, einem Seminar oder an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe, zu der sie oder er angemeldet ist, nicht teilnehmen oder ist sie oder er nach Beginn der Veranstaltung aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen über das in § 14 Abs. 2 genannte Maß gehindert, so hat sie oder er dies bei der Leitung der Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend und glaubhaft zu machen. ²Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. ³Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Nimmt eine Studierende oder ein Studierender ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Kursveranstaltung teil, so verliert sie oder er den Anspruch auf den Kursplatz.

(4) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt sie oder er aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen an die jeweiligen Lehrverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss zudem ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin vorlegen. ⁴Bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann von der oder dem jeweiligen Lehrverantwortlichen verlangt werden, dass der Prüfling ein amtsärztliches Attest einreicht. ⁵Im Falle des Rücktritts von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 16 oder im Falle des Versäumnisses einer solchen jeweils wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist immer ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁶Handelt es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit, muss ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. ⁷Das jeweilige ärztliche Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁸Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrverantwortliche daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. ⁹Mit der Bitte um Erstellen eines Attestes hat der Studierende seine Einwilligung zu erklären, dass der Ersteller des Attestes die in Satz 8 beschriebenen Informationen an den zuständigen Lehrverantwortlichen weitergeben darf.

(6) ¹Bei Anerkennung der Gründe für den Rücktritt von Teilnahme an einer Prüfung bzw. der Gründe für das Versäumnis muss die oder der Studierende die Prüfung entsprechend den Vorgaben von § 15 nachholen. ²Die versäumte bzw. nicht abgelegte Prüfung wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.“

§ 14

Erwerb der Bescheinigungen

(1) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄApprO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) ¹Die oder der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄApprO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn sie oder er nicht mehr als 15 % dieser Lehrveranstaltung versäumt hat. ²Dabei ist es ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. ³Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung legt rechtzeitig vor deren Beginn durch schriftliche Bekanntgabe fest, welche Fehlzeiten

für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen, und wie das weitere Vorgehen bei Überschreiten dieser Fehlzeiten gestaltet ist.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn die oder der Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und diese umzusetzen weiß. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und in der Lage ist, dies darzustellen. ⁴Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten kann. ⁵Die vorgenannten Nachweise über entsprechende Kenntnisse können sich auch auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen vermittelt wird.

(4) Das Ausstellen von Blankobescheinigungen oder von Bescheinigungen mit Faksimile ist nicht zulässig.

§ 15 **Durchführung der Leistungsnachweise**

(1) ¹Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet. ²Eine Studierende oder ein Studierender darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie oder er die Teilnahmeanforderungen nach §14 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(3) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, praktische Überprüfung klinischer Fertigkeiten oder häusliche Studienarbeiten. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises (sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.

(4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder Antwort-Auswahl-Verfahren (Single/Multiple-Choice) im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. drei Stunden. ²Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung oder digital ohne Präsenz der Kandidatinnen und Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung). ³Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibe-griff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁴Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.

(5) ¹In der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll sie oder er in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. ²Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. ³Der Fakultätsrat kann sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise einer Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Länder bedienen.

(6) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von der Dozentin oder dem Dozenten, die oder der die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. ²Die Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden ist obligatorisch. ³Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen der oder des Prüfenden, der oder des Beisitzenden und der Kandidatinnen oder Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können ist verpflichtend. ⁴Das Protokoll wird von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Leistungskon-

trollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich. ⁶Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidatinnen und Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(7) ¹Klinisch-praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von der oder dem betreuenden oder geschulten Dozierenden abgenommen (z.B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen) und gegebenenfalls patientenbezogen, mit Schauspielern oder VR-Elementen (Virtual Reality) durchgeführt. ²Die Prüfungsleistungen können online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfung) erfasst werden, ggf. auch als Video-OSCE. ³Dabei soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Prinzipien der Anamnese-Erhebung und der körperlichen Untersuchungen beherrscht und daraus Diagnosen und Differentialdiagnosen ableiten kann. ⁴Es können in dem standardisierten Format auch weitere Kompetenzen geprüft werden, wie z.B. praktische Fertigkeiten, kommunikative Fähigkeiten, Patientenmanagement, klinische Entscheidungsfindung, diagnostisches Vorgehen und Therapieplanung. ⁵Weitere Formen sind Arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills sowie Portfolios.

(8) ¹Mündliche und praktische Leistungsnachweise werden als Einzelprüfung oder in einer Gruppenprüfung erbracht. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 10, höchstens 25 Minuten. ³Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für OSCE-Prüfungen.

(9) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(10) ¹Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich.

(11) ¹Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. ²Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.

(12) ¹Fächerübergreifende Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Arbeits- und Sozialmedizin, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde;
2. Anästhesie, Chirurgie, Urologie;
3. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise sollen in angemessenem Umfang interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen. ³Neben der Feststellung einer Gesamtnote für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis werden auch die Einzelfächer eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises benotet. ⁴Der fächerübergreifende Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn in allen Einzelfächern jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4) vergeben wurde. ⁵Für den Fall, dass in mehreren Einzelfächern die Note „nicht ausreichend“ (5) erzielt wurde, muss der fächerübergreifende Leistungsnachweis insgesamt wiederholt werden. ⁶Für den Fall, dass lediglich in einem Einzelfach die Note „nicht ausreichend“ (5) erzielt wurde, ist nur die Klausur in diesem Einzelfach zu wiederholen; eine Wiederholung der bereits bestandenen Prüfungen in den übrigen Einzelfächern ist in diesem Fall nicht möglich. ⁷Wird ein Einzelfach auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist dagegen der fächerübergreifende Leistungsnachweis insgesamt zu wiederholen.

(13) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise. ³Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die von der oder dem Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Erstteilnehmenden an der Prüfung unterschreitet. ⁴Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein. ⁵Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punktzahl erreicht wurden.

(14) ¹Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder der Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Wurde der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erbracht, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. ²Dies muss im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) ¹Wurde eine Veranstaltung zwar regelmäßig aber ohne Erfolg besucht, muss der Leistungsnachweis wiederholt werden. ²Dies erfolgt im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. ³Das Prüfungsformat für Wiederholungsprüfungen soll mit dem Format der Erstprüfung übereinstimmen. ⁴Wurde eine Erfolgskontrolle unmittelbar vor einer staatlichen Prüfung nicht bestanden, kann vom ursprünglichen Format mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten abgewichen werden. ⁵Mündliche Wiederholungsprüfungen zu schriftlichen Leistungsnachweisen sind hierbei allerdings ausgeschlossen, wenn von der Wiederholung die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises abhängt. ⁶Werden innerhalb eines Semesters Wiederholungsprüfungen angeboten, sind diese jeweils als eigenständige Prüfungsversuche zu zählen und in der Leistungserfassung zu verbuchen. ⁷Mündliche und praktische Prüfungen, insbesondere wenn diese nur einen Abschnitt einer Lehrveranstaltung beinhalten, können nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertreter auch innerhalb eines Semesters wiederholt werden. ⁸Die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen des praktischen Teils des Leistungsnachweises „Kursus der makroskopischen Anatomie“ im gleichen Semester ist nur für Studierende möglich, welche mindestens drei von fünf praktischen Teilprüfungen bestanden haben.

(3) ¹Setzt sich ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen zusammen (z.B. Klausur und mündliche Prüfung oder zwei Teilklausuren), kann jede der nicht bestandenen Teilleistungen zweimal wiederholt werden; ein Wiederholen der anderen Teilleistung, die bestanden worden ist, ist nicht erforderlich bzw. möglich, d.h. diese bleibt erhalten. ²Wird ein Leistungsnachweis insgesamt auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erworben, ist der Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht und kann an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nicht mehr erworben werden.

(4) ¹In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen hiervon möglich. ²Über die Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Humanmedizin auf Antrag. ³Eigene Härtefallregelungen durch die Kursleitungen bzw. Fachverantwortlichen sind nicht zulässig.

(5) Für die Benotung des Leistungsnachweises nach Wiederholungsprüfungen wird das Ergebnis der vorher nicht bestandenen Prüfung (Note „nicht ausreichend“ (5)) nicht berücksichtigt.

(6) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(7) ¹Über endgültig nicht bestandene Prüfungen erteilt die Medizinische Fakultät einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer. ²Über etwaige Widersprüche der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers gegen den Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss Humanmedizin, ob er dem Widerspruch abhilft. ³Widerspruchbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachtern.

§ 17

Sonderregelungen für Studierende mit Kind

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Schutzfristen bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Studentin oder der Student hat dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 17a

Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder dem Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Prüfungsamt einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärzten vorgelegt werden. ³Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll die oder der Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 18

Staatsprüfungen

Die Prüfungen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sind in der ÄApprO geregelt.

§ 19 Studienplan und dessen Durchführung

(1) ¹Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, erlässt die Medizinische Fakultät auf Vorschlag der Studienkommission einen Studienplan. ²Dieser enthält ein Verzeichnis der Pflicht- und begleitenden Veranstaltungen zu den Fächern und Querschnittsbereichen, einen Plan zur Verteilung der Unterrichtszeiten in den Veranstaltungen der Fächer und Querschnittsbereiche, die Studienpläne sowie die Scheinvergabekriterien. ³Änderungen des Studienplans werden im darauffolgenden Semester wirksam.

(2) Bei der Aufstellung eines Studienplanes für das Praktische Jahr des Zweiten Studienabschnittes werden die leitenden Ärztinnen und Ärzte der Ausbildungsstätten des Praktischen Jahres gehört.

(3) ¹Die Studienkommission veröffentlicht rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters einen aktuellen Studienplan. ²Alle Dozierenden sind verpflichtet, die Angaben zur Erstellung des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen innerhalb der von der Studienkommission vorgegebenen Frist zur Verfügung zu stellen. ³Die Angaben zur Organisation der Lehrveranstaltungen und die Bedingungen zur Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sind für die verantwortlichen Dozierenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen bindend.

§ 20 Lehrevaluation

¹Die Studienkommission führt regelmäßig eine Lehrevaluation ausgewählter Fächer durch. ²Die Studierenden sind gehalten, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. ³Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch den Fachbereichsrat.

§ 21 Studienberatung

¹Die Studienberatung wird von den Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberatern durchgeführt. ²Die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan ernannt. ³Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ⁴Nach nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen, im Fall eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten, wird der oder dem Studierenden eine Studienberatung besonders empfohlen.

§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium der Medizin im Wintersemester 2003/2004 oder danach an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufgenommen haben und eingeschrieben sind. ²Für Studierende, die das Studium der Medizin davor aufgenommen haben, gelten bezüglich der Prüfungen die Übergangsbestimmungen nach §§ 42 und 43 ÄApprO. ³Soweit das Studium gemäß diesen beiden Vorschriften nach der Approbationsordnung vom 27.06.2002 fortgesetzt wird, sind die Vorschriften dieser Studienordnung anzuwenden. ⁴In der Übergangszeit entstehende Ausnahmefälle werden im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan geklärt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Anlage PJ (Praktisches Jahr):

§ 1 Grundsätze der praktischen Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung von Studierenden der Humanmedizin im Praktischen Jahr richtet sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Praktische Jahr findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. ³Die Ausbildung im Praktischen Jahr erfolgt für alle Fächer an den hierfür berechtigten Einrichtungen der Universität Würzburg, des Universitätsklinikums Würzburg, an den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrinrichtungen der Universität Würzburg sowie in den von der Medizinischen Fakultät benannten allgemeinärztlichen Lehrarztpraxen.

(2) ¹Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte neben den in Abs. 1 Satz 3 genannten Ausbildungsstätten (Heimatuniversität) auch in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten (Gastuniversität) zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen (externe Tertiale). ²Bei externen Tertialen können nur Wahlfächer gewählt werden, die auch von der JMU angeboten werden (vgl. § 2 Abs. 1). ³Bei externen Tertialen bleiben die Studierenden an der JMU immatrikuliert und legen an der JMU den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. ⁴Die Zuteilung von externen Ausbildungsplätzen erfolgt ausschließlich durch das Dekanat der jeweiligen Gastuniversität. ⁵Über die Zuteilung von externen Ausbildungsplätzen ist das Dekanat der Medizinischen Fakultät der JMU durch die Studierenden unverzüglich zu informieren. ⁶Die jeweils geltenden Fristen werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(3) ¹Den Studierenden steht es frei, bis zu drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) in berechtigten Einrichtungen im Ausland zu absolvieren. ²Für die Klinikwahl wird eine Orientierung an der Klinikliste des Landesprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen empfohlen. ³Bei Auslandstertialen können nur Wahlfächer gewählt werden, die auch von der JMU angeboten werden (vgl. § 2 Abs. 1).

(4) ¹Die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt kann nicht geteilt werden und ist in einer einzigen Einrichtung abzuleisten. ²Ausnahmen sind nur möglich bei Ableistung eines Ausbildungsabschnitts im Ausland. ³Dabei müssen jeweils acht Wochen an einem Ausbildungsort absolviert werden. ⁴Bei geteilten Ausbildungsabschnitten können keine Fehltage eingerechnet werden. ⁵Ein geteilter Ausbildungsabschnitt ist nur einmalig zulässig.

(5) ¹Zur Ausbildung im Praktischen Jahr sollen die Studierenden in der Regel ganztags an allen Wochenarbeitstagen in der Ausbildungseinrichtung tätig sein. ²Die Studierenden sollen im jeweils kliniküblichen Rahmen bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung auch im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden. ³Auf die Ausbildungszeit von insgesamt 48 Wochen werden Fehlzeiten von bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu

insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. ⁴Bei einer darüberhinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleitete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. ⁵Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. ⁶Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. ⁷Ein Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitausbildung oder zwischen beiden möglichen Teilzeitmodellen ist nicht erlaubt.

§ 2 Ausbildungsabschnitte und Ausbildungsinhalte

(1) ¹Das Praktische Jahr stellt eine zusammenhängende Ausbildung dar. ²Die praktische Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen

1. in „Innerer Medizin“,
2. in „Chirurgie“ und
3. in der „Allgemeinmedizin“ oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach), die von der Medizinischen Fakultät und ihren angeschlossenen Ausbildungsstätten angeboten werden:
 - Anästhesiologie
 - Arbeitsmedizin
 - Augenheilkunde
 - Dermatologie und Venerologie
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Geriatrie
 - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - Herz- und Thoraxchirurgie
 - Humangenetik
 - Kinderheilkunde
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 - Klinische Mikrobiologie und Infektiologie
 - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Neurochirurgie
 - Neurologie
 - Nuklearmedizin
 - Orthopädie
 - Öffentliches Gesundheitswesen
 - Palliativmedizin
 - Pathologie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Radiologie
 - Rehabilitation
 - Strahlentherapie
 - Transfusionsmedizin
 - Tropenmedizin und Globale Gesundheit sowie
 - Urologie.

²Soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, muss die Ausbildung in geeigneten allgemeinmedizinischen akademischen Lehrpraxen durchgeführt werden.

(2) ¹Die Ausbildungsinhalte im Praktischen Jahr werden durch das jeweils geltende PJ-Logbuch der Medizinischen Fakultät bestimmt. ²Es sollen die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert werden. ³Dies geschieht in erster Linie durch die Anleitung zur Erhebung von Anamnese, Untersuchungsbefunden, zur Erstellung von Diagnostik- und Therapievorschlägen sowie der Verlaufsbeobachtung bei einzelnen Patientinnen und Patienten. ⁴Darüber hinaus sollen die Studierenden zum Zweck der Erlernung einschlägiger diagnostischer und therapeutischer Methoden an der ärztlichen Routinetätigkeit auf Stationen, in Polikliniken (Ambulanzen), in Operationssälen und sonstigen Funktionsbereichen mitwirken. ⁵Ferner soll die Gelegenheit bestehen, an klinischen Konferenzen, einschließlich pharmakotherapeutischer und klinisch-pathologischer Besprechungen teilzunehmen. ⁶Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. ⁷Zur Ausbildung gehören auch das Literaturstudium zur Vertiefung der praktischen Erfahrung sowie die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen (vor allem Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Kolloquien und interdisziplinäre Veranstaltungen der jeweiligen Klinik oder der Fakultät). ⁸Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und das Literaturstudium soll etwa 15% der wöchentlichen Ausbildungszeit zur Verfügung stehen.

(3) ¹Für jedes Tertial im Praktischen Jahr ist sowohl von Studierenden der JMU als auch von externen Studierenden das Logbuch der Universität Würzburg zu führen. ²Das Logbuch erhalten die Studierenden rechtzeitig vor Tertialbeginn vom Medizinischen Dekanat der JMU per Post zugeschickt ³Das ausgefüllte Logbuch ist am Ende eines Tertials in der jeweiligen Klinik als Voraussetzung für die Ausstellung der PJ-Bescheinigung vorzulegen.

(4) ¹Bei externen Tertialen ist das Logbuch der Gastuniversität zu führen. ²Bei Tertialen im Ausland muss kein Logbuch geführt werden.

(5) ¹Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät führt regelmäßig eine Lehrevaluation der PJ-Fächer durch. ²Die Studierenden sind aufgefordert, sich an der Lehrevaluation zur Verbesserung der Ausbildung im PJ zu beteiligen. ³Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch das Studiendekanat.

(6) ¹Die Ausbildung im Praktischen Jahr beginnt im Frühjahr an einem Montag in der zweiten Hälfte des Monats Mai, im Herbst an einem Montag in der zweiten Hälfte des Monats November. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(7) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, vor Antritt des Praktischen Jahres eine Bescheinigung einer arbeitsmedizinischen Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Satz 6 im Medizinischen Dekanat vorzulegen. ²Die Gültigkeit der Bescheinigung muss den gesamten PJ-Zeitraum abdecken.

§ 3 Vergabeverfahren der Ausbildungsplätze

(1) Die Anmeldung für das Praktische Jahr erfolgt elektronisch nach vorheriger Aufforderung und genauer Terminmitteilung.

(2) ¹Die Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr obliegt ausschließlich dem Medizinischen Dekanat. ²Für die Vergabe nutzt das Medizinische Dekanat die bundesweite Vergabeplattform „PJ-Portal“, die von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. ³Das PJ-Portal ist von den Studierenden grundsätzlich über jeden Rechner und jeden aktuellen Internet-Browser nutzbar.

(3) ¹Die zur Auswahl stehenden Akademischen Lehrkrankenhäuser und –praxen werden jeweils mit Beginn der Anmeldephase unter Angabe ihrer Ausbildungskapazität sowie der jeweils angebotenen Fachgebiete gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO bekannt gegeben.

(4) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils ein individueller Termin für die PJ –Platz-Buchung zugelost. ²Mit Erreichen dieses Zeitpunktes erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die jeweils dann noch verfügbaren Ausbildungsplätze an der Universität Würzburg, am Universitätsklinikum Würzburg, den Akademischen Lehrkrankenhäusern sowie den Akademischen Lehrpraxen der Universität Würzburg fest zu buchen.

(5) ¹Studierende in einer besonderen Lebenssituation können im PJ-Portal einen Härtefallantrag einreichen. ²Dem Härtefallantrag (auf Anerkennung eines Ortswunsches) soll nur stattgegeben werden, wenn die Ableistung der PJ-Ausbildung an einem anderen Ausbildungsort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ³Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände der Antragstellerin oder des Antragstellers in Betracht. ⁴Über die Anerkennung des Härtefalles entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(6) ¹Externe Studierende können ebenfalls im PJ-Portal Ausbildungsplätze an den in § 1 Satz 3 genannten Einrichtungen buchen. ²Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. ³Externe Studierende müssen die Immatrikulationsbescheinigung ihrer Heimatuniversität, den Nachweis des erfolgreich abgelegten Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie den Nachweis einer arbeitsmedizinischen Untersuchung dem Medizinischen Dekanat der JMU fristgerecht vorlegen. ⁴Die Buchung von Ausbildungsplätzen durch externe Studierende erfolgt jeweils nach Beendigung der Buchung von Ausbildungsplätzen durch die Studierenden der JMU, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind. ⁵Härtefallanträge können bei externen Studierenden nicht berücksichtigt werden. ⁶Ebenso ist das Teilen von Tertialen bei externen Studierenden nicht möglich.